

3. Nachtragssatzung

zur Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe
in der Stadt Wyk auf Föhr

vom ...

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1, 2 und 10 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung der Stadt Wyk auf Föhr am ... folgende 3. Nachtragssatzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe in der Stadt Wyk auf Föhr vom 09.12.2005, zuletzt geändert durch die 2. Nachtragssatzung vom 13.11.2009, wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende neue Fassung:

„§ 1

Allgemeine Erhebungsvoraussetzungen

Die Stadt Wyk auf Föhr erhebt aufgrund ihrer Anerkennung als Nordseeheilbad eine Fremdenverkehrsabgabe gemäß § 10 Absatz 5 KAG als Gegenleistung für besondere Vorteile aus der gemeindlichen Fremdenverkehrsförderung. Die Abgabe dient zur Deckung eines Anteils von 70% vom gemeindlichen Aufwand für die Fremdenverkehrswerbung sowie eines Anteils von 7% vom gemeindlichen Aufwand für die Herstellung, Verwaltung und Unterhaltung der zu Kur- und Erholungszwecken bereitgestellten gemeindlichen Einrichtungen.“

2. § 5 Satz 2 erhält folgende neue Fassung:

„Der Abgabensatz beträgt 8,7%.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

In Absatz 2 und in Absatz 3 werden jeweils die Worte „Stadt Wyk auf Föhr“ durch die Worte „für die Abgabenfestsetzung zuständige Stelle“ ersetzt.

4. § 9 erhält folgende neue Fassung

„§ 9

Datenverarbeitung

(1) Die für die Abgabenfestsetzung zuständige Stelle kann die zur Ermittlung der Abgabenschuldigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung sowie die zur Durchführung aller weiteren Bestimmungen dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten gemäß § 13 Absatz 3 Nr. 1 des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Daten (Landesdatenschutzgesetz – LDSG) neben den bei den Betroffenen erhobenen Daten aus

1. den Daten über die betrieblichen Einnahmen des Pflichtigen, die dem für den jeweiligen Pflichtigen zuständigen Finanzamt vorliegen,
2. den Daten des Melderegisters,

3. den bei der Amtsverwaltung verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Zweitwohnungssteuer nach der Satzung über die Erhebung einer Zweitwohnungssteuer in der Stadt Wyk auf Föhr,
4. den bei der Tourismusorganisation verfügbaren Daten aus der Veranlagung der Kurabgabe nach der Satzung über die Erhebung einer Kurabgabe in der Stadt Wyk auf Föhr (Meldescheine),
5. den der Amtsverwaltung vorliegenden Unterlagen über die An- und Abmeldung von Gewerbebetrieben sowie Änderungsmeldungen nach den Vorschriften der Gewerbeordnung

erheben.

(2) Die für die Abgabenfestsetzung zuständige Stelle darf sich diese Daten von den genannten Stellen übermitteln lassen.

(3) Die für die Abgabenfestsetzung zuständige Stelle ist befugt, die bei den Betroffenen erhobenen Daten und die nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten zu den in Absatz 1 genannten Zwecken nach Maßgabe der Bestimmungen des LDSG zu verarbeiten.“

5. In der Anlage zur Satzung über die Erhebung einer Fremdenverkehrsabgabe (zu § 4 Abs. 2 und 3) werden in der Überschrift (Kategorien) der Klammerzusatz unter A Unterkunft „(BA-Nr. 101-110)“ durch den Klammerzusatz „(BA-Nr. 101-111)“ sowie der Klammerzusatz unter D Freizeit / Unterhaltung „(BA-Nr. 401-414)“ durch den Klammerzusatz „(BA-Nr. 401-415)“ ersetzt.

Ferner werden die beiden nachfolgenden Betriebsarten neu in die Tabelle aufgenommen:

Hinter der Betriebsart Nr. 110, Kur-/Rehakliniken, 3, 100, wird die Zeile „111, Zeltplätze, Campingplätze, 17, 100“ und hinter der Betriebsart Nr. 414, Theater (auch Film-, Puppentheater, Vortragsveranstaltungen), 6, 80, wird die Zeile „415, Golfplätze, 7, 80“ in die Tabelle eingefügt.

Artikel II

Diese Nachtragssatzung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Wyk auf Föhr, den ...

Stadt Wyk auf Föhr
- Der Bürgermeister -